

Technische Universität Dresden

Immatrikulationsamt

Satzung Vom 29.06.2012 zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung) Vom 05.06.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 04/2009)

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.10.2011 (SächsGVBl. S. 380), i.V.m. § 6 Abs. 4 und 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz - SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. 1993, 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen (Vergabeordnung)

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird folgendermaßen neu gefasst:

„Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses noch nicht vor, wird der Bewerber auch dann in das Vergabeverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden.“

2. In § 3 Abs. 1 lit. a Satz 3 wird „ lit. c“ ersetzt durch „lit. d“.

3. § 3 Abs. 1 lit. c wird zu lit. d.

4. § 3 Abs. 1 lit. c wird folgendermaßen neu gefasst:

„10 Prozent der Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelorabschluss; ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 20.06.2012 und der Genehmigung des Rektorats vom 15.05.2012.

Dresden, den 29.06.2012

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans Müller-Steinhagen